

## **Massnahmen der Landis & Gyr Stiftung im Zusammenhang mit Covid 19**

### **Der Stiftungsrat hat folgende Beschlüsse gefasst:**

#### Betreffend Gesuchswesen (Kulturförderung):

- Bereits zugesprochene Beiträge werden zu gegebener Zeit ausbezahlt resp. bereits ausbezahlte Beiträge müssen nicht zurückerstattet werden, wenn schriftlich bestätigt werden kann, dass trotz Nichtdurchführung der Projekte finanzielle Aufwendungen entstanden sind und die erhaltenen Beiträge zur Deckung der entstandenen Kosten (bspw. Löhne, Gagen, Mieten) verwendet werden. Voraussetzung ist eine entsprechende schriftliche Bestätigung.
- Falls die Absicht besteht, die Projekte bzw. Veranstaltungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen und zusätzliche Kosten entstehen, sind wir bereit, allfällige Gesuche erneut zu prüfen.

26. Oktober 2020 / RK